

Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) bei sexualstrafrechtlichen Tatvorwürfen: Notwendigkeit und Umsetzung einer Reform

Dr. Nils Winkler*

Abstract

Sexualstrafverfahren sind für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung, auch für den Beschuldigten. Dessen Perspektive hat zuletzt mehr Präsenz bekommen. Die nach wie vor hohe Stigmatisierungsgefahr ist der Ausgangspunkt für verschiedene strafprozessuale Reformüberlegungen. Angesichts der erheblichen Konsequenzen eines falschen sexualstrafrechtlichen Tatverdachts wird für das materielle Recht eine Erweiterung des Tatbestands der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) diskutiert. Diese Diskussion wird im Folgenden aufgegriffen.

Sexual criminal proceedings are a considerable burden for everyone involved, including the accused. The latter's perspective has recently gained more attention. The continuing high risk of stigmatization is the starting point for various considerations regarding reform of criminal procedure. In view of the considerable consequences of false suspicion of a sexual offense, an extension of the definition of false accusation (Section 164 of the German Criminal Code) is being discussed for substantive law. This discussion is taken up below.

I. Einleitung

Das Sexualstrafrecht ist fortlaufend im Wandel. Die Gesetzeshistorie ist umfangreich und enthält eine Vielzahl von Wendepunkten.¹ Ein tiefgreifen-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Hamburg.

1 Brüggemann, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, Baden-Baden 2013.

der Einschnitt erfolgte zuletzt mit dem 50. StÄG im Jahre 2016.² Während sich das materielle Sexualstrafrecht stetig wandelt, sind bestimmte, typischerweise mit Sexualstraftaten einhergehende Probleme beständig. Dazu zählt in erster Linie die „Aussage gegen Aussage“-Konstellation. Die Darstellung des Opfers bzw. Belastungszeugen steht der des Tatverdächtigen gegenüber. Weitere Beweise mit einem eigenständigen Wert sind regelmäßig nicht gegeben. Diese typische Ausgangslage hat sich durch das 50. StÄG verschärft.³ Im Mittelpunkt eines jeden Strafverfahrens ist der erkennbar entgegenstehende Wille des Opfers i.S.d. § 177 Abs.1 StGB. Der Anwendungsbereich für objektive Beweismittel wurde durch die Reform verkürzt. Gesteigert ist nunmehr die Stigmatisierungsgefahr auf Seiten des Tatverdächtigen.⁴ Aufgrund der Ausweitung des § 177 StGB, dem Kerntatbestand des Sexualstrafrechts, werden Polizei und Staatsanwaltschaft mehr ermitteln als bisher. Was bereits vor dem 50. StÄG prognostiziert wurde,⁵ hat sich seither bestätigt.⁶ Angesichts der erheblichen Konsequenzen für die Existenz von Verdächtigen ist die Aufrechterhaltung und Stärkung der Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung von besonderer Bedeutung. Diese wird jedoch häufig verkannt.⁷

In den vergangenen Monaten sind verschiedene Vorschläge zur Problemlösung unterbreitet worden. *Grafe* schlägt angesichts einer zunehmenden medialen Politisierung auch des Sexualstrafrechts eine bessere Einbindung des Verletzten in das Strafverfahren vor. Dadurch soll vermieden werden, dass Opfer aufgrund ihrer verfahrensbedingten Unzufriedenheit verstärkt die Öffentlichkeit suchen. Dieses „Alternativverhalten“⁸ könne durch eine Stärkung der Verletztenrechte eingeschränkt werden. Ich habe unter anderem eine strafprozessuale Verschwiegenheitspflicht für die Dauer des sexualstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vorgeschlagen, wenn Aussage gegen Aussage steht. Vor dem Hintergrund hoher Einstellungsquoten der Staatsanwaltschaft und den erheblichen Stigmatisierungsgefahren zum

2 *Hoven*, NStZ 2020, 578 ff.; *Hörnle*, NStZ 2017, 13 ff.; *Renzikowski*, NJW 2016, 3553 ff.

3 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, Vorb. zu § 174 Rn. 69.

4 *Lederer*, AnwBl 2017, 514 (520).

5 *Eisele*, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, 31.05.2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/425524/a950a0666f21cb3e7b7f177118dec89b/eisele-data.pdf> (Zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

6 *Hilsberg*, Kriminalistik 2024, 110 (116).

7 *Schwenn*, StV 2010, 705 (705).

8 *Grafe*, GVRZ 2024, 4 Rn. 2.

Nachteil des Tatverdächtigen lediglich aufgrund der Begründung eines Anfangsverdachts besteht ein entsprechendes Bedürfnis.⁹ Diese Ansätze nehmen das Strafverfahrensrecht in den Blick.

Zuletzt ist auch die Strafnorm der falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB in den Fokus gerückt. *Walter* kritisiert, dass eine Falschbeschuldigung zu selten Konsequenzen habe. Zumeist gebe es weder ein Geständnis noch objektive Beweise, sodass es selten zu einer Verurteilung komme.¹⁰ Außerdem hält er die Strafandrohung, gemessen an den Folgen einer falschen Verdächtigung für den Beschuldigten, für zu niedrig. Er schlägt vor, den Qualifikationstatbestand des § 164 Abs. 3 StGB zu erweitern. Demnach soll der erhöhte Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren gelten, soweit ein anderer fälschlicherweise einer Sexualstraftat bezichtigt worden ist.¹¹ *Hoven/Rostalski* begründen die Notwendigkeit einer Reform des § 164 Abs. 3 StGB damit, die Glaubwürdigkeit anderer, die tatsächlich Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, stärken zu wollen. Im Übrigen geht es aber auch ihnen darum, zu Unrecht Beschuldigte möglichst vor schwerwiegenden Konsequenzen zu bewahren. „Der Vorwurf einer Sexualstraftat kann eine gefährliche Waffe in einem Sorgerechtsstreit oder ein Racheakt nach einer als unfair empfundenen Trennung sein.“¹² Recht haben *Hoven/Rostalski*, wenn sie dazu auffordern, Diskussionen über das Sexualstrafrecht und entsprechende Gesetzesänderungen ruhig und rational zu führen, ohne bestimmte Interessen einseitig zu berücksichtigen.¹³

II. Reformbedarf bei § 164 StGB

Der Tatbestand der falschen Verdächtigung ist einer der ältesten im deutschen Strafrecht und zugleich ein solcher, der mit fortschreitender Dauer einen immer weiteren Anwendungsbereich gefunden hat.¹⁴ Nach der gegenwärtigen Fassung des § 164 Abs. 1 StGB macht sich derjenige strafbar, der „einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von

9 *Winkler*, Wider das „Damoklesschwert“, Reformüberlegungen für das sexualstrafrechtliche Ermittlungsverfahren in „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen, Baden-Baden 2024, S. 199 ff.

10 *Walter*, JZ 2024, 1043 (1045).

11 *Walter*, JZ 2024, 1043 (1046).

12 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

13 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

14 *Vormbaum*, in: FS-Dencker, 2012, S. 359 (359).

Anzeigen zuständigen Amtsträger [...] oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat [...] in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen“. Dabei ist unumstritten, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei als Adressaten der Norm in Betracht kommen, weil sie für die Anzeigenentgegennahme zuständig sind.¹⁵ Mehrdeutig wird dagegen die Frage nach dem Schutzzweck der Norm diskutiert.

1. Rechtsgutsverständnis

Dem Straftatbestand der falschen Verdächtigung werden zwei unterschiedliche Schutzrichtungen zugeschrieben. So wird zum Teil vertreten, dass die Norm geschaffen worden sei, um die Rechtspflege in ihrem Ansehen¹⁶ bzw. in ihrer Funktionsfähigkeit¹⁷ zu stärken. Wenn etwa Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Unschuldige führen, weil sie hierzu aufgrund falscher Angaben einer anderen Person veranlasst worden sind, gehe damit ein Autoritätsverlust zum Nachteil der Behörden einher.¹⁸ Gegen diese Auffassung lässt sich der hohe Strafraum bereits des § 164 Abs. 1 StGB anführen. Der Gesetzgeber ermöglicht die Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Dieser Strafraum erscheint ohne eine Rückkopplung an Individualinteressen unverhältnismäßig hoch. Es ist richtig, die Funktionsfähigkeit unter anderem von Polizei und Staatsanwaltschaft zu schützen. Dazu bedarf es aber nicht solch schwerer Strafanforderungen. Diese sind vielmehr deshalb gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber neben der Rechtspflege auch und vor allem die Interessen eines jeden Einzelnen schützen will. Insoweit vertritt die Rechtsprechung, dass in der Norm beide Schutzzwecke Ausdruck finden.¹⁹ Für eine Berücksichtigung auch der Interessen der zu Unrecht Beschuldigten und nicht nur der Rechtspflege spricht die Individualisierung der Vorschrift. In § 164 Abs. 1 StGB heißt es, dass sich derjenige strafbar macht, der „einen anderen“ falsch verdächtigt. Zudem spricht die Annexnorm des § 165 StGB von dem „Verletzten“ und ermöglicht eine öffentliche Bekanntmachung der

15 *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 164 Rn. 8.

16 *Zopfs*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 4.

17 *Rogall*, in: SK-StGB Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 164 Rn. 1.

18 Vgl. *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 2.

19 BGH, Urt. v. 24.04.1963 – 2 StR 81/63 = BGHSt 18, 333; BGH NJW 1960, 1678 (1679); BGH NJW 1956, 1448; BGH NJW 1954, 201 (202).

Verurteilung zur Rehabilitation des Betroffenen.²⁰ Sofern der Norm beide Schutzrichtungen zugrunde liegen sollen, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie sich diese zueinander verhalten. Unter Betonung der Bedeutung einer konturierten Rechtsgutslehre wird vertreten, dass die Rechtspflege und individuelle Interessen gleichermaßen geschützt sind und nur eine Verletzung beider Rechtsgüter eine Strafbarkeit nach § 164 Abs.1 StGB begründen kann. Diesem kumulativen Verständnis²¹ steht die Auffassung gegenüber, dass die Verletzung lediglich eines Rechtsguts ausreichend ist. Insoweit sollen die beiden Rechtsgüter in einem alternativen Verhältnis zueinanderstehen.²²

Auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts ist vordergründig der Individualschutz maßgebend. Menschen sollen davor bewahrt werden, dem falschen Verdacht einer Sexualstraftat mit seinen schwerwiegenden außerstrafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt zu werden. Im Übrigen wirken sich derartige falsche Vorwürfe auch innerhalb der Behörden aus. Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte setzen erhebliche Ressourcen zur Aufklärung von Sexualverbrechen ein.

2. Verdächtigen

Als Tathandlung normiert § 164 Abs.1 StGB die Verdächtigung. Der Täter muss einen anderen wider besseren Wissens verdächtigt haben, eine rechtswidrige Tat (oder eine Dienstpflichtverletzung) begangen zu haben. Dabei ist die Grundlage der Verdächtigung das Behaupten von Tatsachen.²³ Erfüllt ist der Tatbestand dann, wenn der Täter bewusst wahrheitswidrig Tatsachen vorgibt, die einen anderen konkret belasten.²⁴ Die Tat begeht aber nicht nur derjenige, der einen Verdacht hervorruft. Auch das Verstärken eines Verdachts, der bereits besteht, führt in die Strafbarkeit.²⁵ Das Verstärken eines Verdachts wird in einem verfahrensrechtlichen Sinne verstanden. Danach soll erforderlich sein, dass etwa ein bereits bestehender, aber an

20 *Maiwald/Maurach/Schroeder*, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2, 10. Aufl. 2012, § 99 Rn. 5.

21 *Vormbaum*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn.10; *Vormbaum*, in: FS-Dencker, S. 359 (363).

22 *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1890).

23 *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 3.

24 BGH NJW 2015, 1705 (1705).

25 BGH NJW 1960, 1678 (1679); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 3; *Vormbaum*, in: NK-StGB, § 164 Rn. 12.

Intensität abnehmender Verdacht durch neue Tatsachen verstärkt wird.²⁶ Ebenso liegt eine Verdachtsverstärkung vor, wenn diese materiell-rechtlich begründet ist. Ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft daher bereits wegen eines sexuellen Übergriffs i.S.d. § 177 Abs. 1 StGB und werden nachträglich Tatsachen vorgetragen, die eine sexuelle Nötigung i.S.d. § 177 Abs. 5 StGB begründen könnten, wird der Verdacht im Hinblick auf das materielle Recht verstärkt, mithin aufgewertet.

Umstritten ist der Umgang mit Fällen, in denen Beweismittel fingiert werden. Während die Rechtsprechung auch in der Manipulation von Beweismitteln ein Verdächtigen i.S.d. § 164 Abs. 1 StGB sieht,²⁷ führt die Gegenauffassung den Wortlaut an. In § 164 Abs. 2 StGB sei eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art Gegenstand. Dementsprechend müsste es sich auch in § 164 Abs. 1 StGB um Tatsachenbehauptungen handeln.²⁸

3. Unwahrheit

Die Pflicht, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, folgt aus § 152 Abs. 2 StPO. Erforderlich sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte. Polizei und Staatsanwaltschaft sind folglich darauf angewiesen, über strafrechtlich erhebliche Tatsachen in Kenntnis gesetzt zu werden, soweit sie diese nicht selbst wahrnehmen können. Dass Opfer oder Dritte entsprechende Tatsachen mitteilen, ist daher der Regelfall alltäglicher Strafverfolgung. Zu einem – strafrechtlich relevanten – Problem werden erst diejenigen Tatsachen, die nicht der Wahrheit entsprechen. Für eine Strafbarkeit gem. § 164 Abs. 1 StGB ist erforderlich, dass die Verdächtigung objektiv unwahr ist.²⁹ In Rechtsprechung und Literatur wird diese Voraussetzung unterschiedlich interpretiert.

a) Beschuldigungstheorie

Mit Blick auf die schweren Folgen des Hervorrufens oder Verstärkens eines sexualstrafrechtlichen Tatverdachts wird die Auslegung des § 164 Abs. 1 StGB durch die Rechtsprechung der Wirklichkeit nicht gerecht. Der fal-

26 Vormbaum, in: NK-StGB, § 164 Rn. 29.

27 BGH NJW 1956, 1448.

28 Vormbaum, in: NK-StGB, § 164 Rn. 21.

29 Wolters/Ruß, in: LK-StGB Bd. 9, 13. Aufl. 2022, § 164 Rn. 9.

schen Verdächtigung soll sich nur derjenige strafbar machen, der behauptet, dass ein anderer eine rechtswidrige Tat begangen hat, wenn der fälschlicherweise Beschuldigte diese tatsächlich nicht begangen hat. Die Gerichte verlangen folglich ein eindeutiges Auseinanderfallen von Beschuldigung und tatsächlicher Unschuld. Der BGH formuliert dies dahingehend, dass trotz bewusst wahrheitswidriger Tatsachenbehauptungen der Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist, „wenn der andere die rechtswidrige Tat (möglicherweise) begangen hat“.³⁰ Dieses Verständnis führt zu Schlussfolgerungen, die in der Literatur kritisiert werden. So wirken sich Zweifel über den erhobenen Tatverdacht gegen einen anderen immer zugunsten des Verdächtigenden aus. Kann nicht mit Gewissheit in Erfahrung gebracht werden, ob der Verdächtige die Tat begangen hat, scheidet eine Strafbarkeit gem. § 164 Abs. 1 StGB aus.³¹ Maßgebend sind nicht die konkret vorgetragenen Tatsachen, sondern das „Ergebnis des Beweisverfahrens“.³² Es kommt daher nicht auf den von dem Verdächtigenden vorgegebenen Weg zum Ziel an, sondern auf das Ziel selbst.

Bei dieser Beurteilung ist auf den wesentlichen Inhalt der Verdächtigung abzustellen. Soweit Übertreibungen, Nebensächlichkeiten oder andere Unrichtigkeiten Teil der vorgetragenen Tatsachen sind, haben diese nur strafrechtlich relevante Bedeutung im Sinne eines falschen Verdachts, wenn sie „eine konkrete verfahrensbezogene Eignung zur Herbeiführung oder zum Fortdauern-lassen eines Verfahrens“³³ besitzen. Trägt der Täter des § 164 Abs. 1 StGB daher wahrheitswidrig Tatsachen vor, die den Anschein erwecken, dass ein Qualifikationstatbestand erfüllt ist, macht er sich der falschen Verdächtigung strafbar.³⁴ Es sei danach zu fragen, inwieweit sich durch die falsch vorgetragenen Tatsachen der Charakter der Tat verändert habe. Deshalb sei der Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, wenn die falschen Tatsachen lediglich für die Frage der Strafzumessung von Bedeutung gewesen wären.³⁵

Diese Differenzierung ist jedenfalls mit Blick auf das Sexualstrafrecht zurückzuweisen. Sofern ein vermeintliches Opfer bei der Polizei bewusst aussagt, dass ein anderer sexuelle Handlungen gegen seinen erkennbaren

30 BGH NJW 1988, 81 (82); vgl. OLG Rostock NSTz 2005, 335 (336).

31 Rogall, in: SK-StGB Bd. 3, § 164 Rn. 26; Wolters/Ruß, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 9.

32 Wolters/Ruß, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 9.

33 Vormbaum, NK-StGB, § 164 Rn. 55.

34 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 07.05.2019 – 1 OLG 2 Ss 12/19, BeckRS 2019, 10947; OLG München NSTz 2010, 219 (220).

35 BayObLGSt 1955, 225 (226); Zopfs, in: MüKo-StGB, § 164 Rn. 35.

Willen an ihm vorgenommen hat (§ 177 Abs.1 StGB), diese zugleich mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden waren (§ 177 Abs. 6 S. 2 Nr.1 StGB) und sich der zweite Teil der Aussage als unwahr herausstellt, führt dies nach der gegenwärtigen Rechtsprechung nicht zu einer Strafbarkeit gem. § 164 Abs.1 StGB. Der Gesetzgeber hat die Vergewaltigung lediglich als Regelbeispiel ausgestaltet und ihr insoweit nur für die Strafzumessung Bedeutung zugeschrieben. Gleichwohl weist der falsche Vergewaltigungsvorwurf einen gänzlich anderen Charakter auf als der Vorwurf eines sexuellen Übergriffs. Der Beschuldigte sieht sich angesichts des erheblichen Tatvorwurfs (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) psychischen Belastungen ausgesetzt. Die Gefahr der Existenzvernichtung ist bei einem Vorwurf dieser Art besonders hoch, die Reaktionen innerhalb der Gesellschaft werden von derart Beschuldigten gefürchtet. Gegen den Tatverdächtigen würde ein monatelanges Ermittlungsverfahren wegen eines Vergewaltigungsdelikts geführt werden. Ob und wann die Unwahrheit jedenfalls des Vergewaltigungsvorwurfs herauskommen würde, ist für den Verdächtigen ungewiss. Ohnehin sind die Verteidigungschancen regelmäßig beschränkt, wenn Aussage gegen Aussage steht. Der BGH hält den Beschuldigten deshalb für schutzwürdig.³⁶ Dem Falschbeschuldigten droht eine Gefängnisstrafe, wobei er in der Hierarchie ganz unten stehen würde.³⁷ Zudem ist der besonders schwere Fall des § 177 Abs. 6 S. 2 Nr.1 StGB in seinem Unrechtsgehalt deutlich etwa über dem besonders schweren Fall des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB einzuordnen. Während es dort lediglich auf die Höhe des Vermögensverlustes ankommt, betrifft die Vergewaltigung ein nochmals erheblich gesteigertes Handlungsunrecht. Deshalb kann es für § 164 Abs.1 StGB nicht darauf ankommen, ob die vorgetragenen unwahren Tatsachen ein Regelbeispiel oder einen Qualifikationstatbestand begründen. Der Tatbestand der falschen Verdächtigung schützt auch die Individualinteressen, sodass unter Beachtung dieses Rechtsguts unwahre Tatsachen, die einen besonders schweren Fall der Vergewaltigung betreffen, in die Strafbarkeit des § 164 Abs.1 StGB führen müssen. Nicht weniger gilt dies auch hinsichtlich der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Die Aufklärung eines Vergewaltigungsdelikts dürfte angesichts der Schwere dieses Tatvorwurfs und der Folgen für das Opfer und den Tatverdächtigen regelmäßig mehr Ressourcen binden als der Vorwurf eines sexuellen Übergriffs i.S.d. § 177 Abs. 1 StGB.

36 BGH NJW 2006, 925 (928); Sander, in: LR-StPO Bd. 7, 27. Aufl. 2021, § 261 Rn. 107.

37 Vgl. Walter, JZ 2025, 118 (120).

b) Unterbreitungstheorie

In der Literatur wird dagegen überwiegend vertreten, dass nicht die Verdachtsbestätigung als solche entscheidend ist, sondern nur die Richtigkeit der unterbreiteten Tatsachen. Es müsse lediglich überprüft werden, ob diese der Wahrheit entsprechen oder nicht. Sind die Tatsachen, die der Verdächtigende vorgetragen hat, unwahr, ist der objektive Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB erfüllt. Es sei irrelevant, ob sich der erhobene Verdacht gleichwohl aufgrund anderer Umstände bestätigt oder nicht.³⁸

Für diese Auffassung spricht vor allem der Umstand, dass es die rechtswidrige Tat i.S.d. § 164 Abs. 1 StGB als solche nicht gibt. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsbegriff, der von Tatsachen getragen und ausgefüllt werden muss. Daher verpflichtet das Legalitätsprinzip Polizei und Staatsanwaltschaft auch nicht dazu, erst bei Vorliegen einer (rechtswidrigen) Straftat einzuschreiten. Vielmehr sind bereits „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 Abs. 2 StPO) ausreichend. Dementsprechend gelangt *Deutscher* zu dem Ergebnis, dass der Verdacht und „das den Verdacht herbeiführende Material“³⁹ zu trennen sind. Die tatsachenbasierte Aufklärung von Straftaten ergibt sich im Übrigen vor allem aus § 267 Abs. 1 S. 1 StPO. Danach müssen die Gerichte im Falle der Verurteilung eines Angeklagten in der Urteilsbegründung „die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“. Für jede Verurteilung sind die festgestellten Tatsachen das Fundament. Es ist die Aufgabe auch des § 164 Abs. 1 StGB diese Grundlage so früh wie möglich zu schützen. Letztlich dient das Ermittlungsverfahren der Vorbereitung der Hauptverhandlung, sodass bereits hier strafrechtlich relevante Tatsachen zusammengetragen werden müssen. Werden Polizei und Staatsanwaltschaft zu Beginn eines Strafverfahrens falsche Tatsachen unterbreitet, gefährdet dies die Wahrheitsfindung erheblich.

Zurecht wird zur Begründung dieses Ergebnisses vielfach auf den Individualschutz des § 164 Abs. 1 StGB abgestellt. Diesem Schutzkonzept werde nur dann entsprochen, wenn bereits der falsche Tatsachenvortrag unabhängig vom späteren Verfahrensergebnis eine falsche Verdächtigung darstellt.⁴⁰

38 *Otto*, Jura 2000, 217 (218); *Deutscher*, JuS 1988, 526 (527); *Geilen*, Jura 1984, 300 (303); *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 10; *Rogall*, in: SK-StGB Bd. 3, § 164 Rn. 27; *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 6a.

39 *Deutscher*, JuS 1988, 526 (527).

40 *Otto*, Jura 2000, 217 (218); *Geilen*, Jura 1984, 300 (303).

c) Zwischenergebnis

Bei dem Streit zwischen den Vertretern der Beschuldigungstheorie und denjenigen der Unterbreitungstheorie geht es im Kern um die Frage des Betrachtungszeitpunktes. Während die Rechtsprechung auf das Verfahrensende abstellt und danach fragt, ob sich der anfängliche, wenn auch unter Berufung auf falsche Tatsachen erhobene Verdacht, bestätigt hat (ex-post-Betrachtung), stellt die Literatur auf den Zeitpunkt der Verdachtserhebung ab (ex-ante-Betrachtung). Die unterschiedlichen Rechtsfolgen zeigen sich deutlich, wenn dem Verdächtigenden zwar nachgewiesen werden kann, dass eine von ihm behauptete Tatsache wahrheitswidrig war, aber die falsche Beschuldigung nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Ebenso ist denkbar, dass sich die falsche Tatsache im weiteren Verlauf doch als nachweisbar herausstellt oder aufgrund der falschen Tatsache jedenfalls andere, den Beschuldigten belastende Umstände ermittelt werden, die zu einer Verurteilung führen.⁴¹

Unter Bezugnahme auf den zweifachen Rechtsgüterschutz, der mit § 164 Abs. 1 StGB erreicht werden soll, sprechen die besseren Argumente für die Unterbreitungstheorie. Insbesondere im Hinblick auf das Sexualstrafrecht ist die Rechtspflege von bewusst wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen so weit wie möglich freizuhalten. Sexualstrafrechtliche Ermittlungen sind eingriffsintensiv und sensibel. Sie gehen mit psychischen und physischen Belastungen für das Opfer und den Beschuldigten einher. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind gehalten, den Sachverhalt gründlich und aufmerksam aufzuklären. Es bedarf einer sorgsameren Ermittlungsarbeit von Anfang an. Dies gilt auch deshalb, weil etwa Straftaten des § 177 StGB zumeist einer schwierigen Beweiskonstellations unterliegen, insbesondere seit der Reform durch das 50. StÄG im Jahre 2016. Häufig steht Aussage gegen Aussage.⁴² Je mehr die vorgetragenen Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen, desto präziser können die Strafverfolgungsbehörden arbeiten. Falsche Tatsachen verstellen den Blick der Ermittlungsbehörden und drohen ungerechte und der Wahrheit zuwiderlaufende Ergebnisse herbeizuführen. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn zwar eine oder

41 Vormbaum, in: NK-StGB, § 164 Rn. 53.

42 Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, Vorb. zu § 174 Rn. 69; Eisele, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, 31.05.2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/425524/a950a0666f21cb3e7b7f177118dec89b/eisele-data.pdf> (Zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

mehrere Tatsachenbehauptungen falsch gewesen sind, der Beschuldigte aber gleichwohl aufgrund einer anderweitigen Bestätigung des ursprünglich erhobenen Verdachts verurteilt wird. Die sexualstrafrechtliche Ermittlungsarbeit ist intensiv. Lange und umfangreiche Vernehmungen werden von Spezialisten durchgeführt und ausgewertet. Daraus folgt eine erhebliche Ressourcenbindung. Wenn mithilfe einer dieser Realität entsprechenden Anwendung des § 164 Abs. 1 StGB bereits der falsche Tatsachenvortrag zu strafrechtlichen Konsequenzen führt, fördert dies die ohnehin schwierige Ermittlungsarbeit.

Auch im Hinblick auf den Individualschutz ist der Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB entgegen der Auffassung in der Rechtsprechung auszuweiten. In „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen ist der Beschuldigte in seiner Verteidigung eingeschränkt. Durch falschen Tatsachenvortrag wird die Verteidigung des Beschuldigten noch weiter erschwert. Zu berücksichtigen sind auch die schwerwiegenden außerstrafrechtlichen Konsequenzen bei dem Verdacht einer Sexualstraftat. Selbst bei einer späteren Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch bleibt der Makel des Verdachts oftmals an dem ursprünglich Beschuldigten haften.⁴³ Es ist im Sexualstrafrecht nicht zu rechtfertigen, dass falsche Tatsachen vorgetragen werden können, ohne dass dies zu einer strafrechtlichen Sanktion führt. Der Schutz vor einem Reputationsverlust des falsch Beschuldigten ist bei der Auslegung des § 164 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen.

Die hier vertretene Norminterpretation beeinflusst auch den Anzeigenden nicht unverhältnismäßig. Vielmehr haben diejenigen, die eine Straftat zur Anzeige bringen, bei Unsicherheiten über die eigene Wahrnehmung die Gelegenheit, diese entsprechend zu kennzeichnen.

Die erforderliche Restriktion in der Anwendung des § 164 Abs. 1 StGB wird dadurch erreicht, dass nicht jede „Lüge“, sondern ausschließlich erdachte rechtserhebliche Tatsachen eine falsche Verdächtigung begründen können. Das haben sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur anerkannt. Der BGH stellt darauf ab, inwieweit Übertreibungen den Charakter der Tat verändern. Werden bewusst falsche Tatsachen vorgetragen, die einen Qualifikationstatbestand begründen, so soll dies in die Strafbarkeit des § 164 Abs. 1 StGB führen. Gerade für das Sexualstrafrecht habe ich oben bereits dargestellt, dass dies auch für besonders schwere Fälle gelten muss.

43 Rodenbeck, NJW 2018, 1227 (1228); Renzikowski, in: MüKo-StGB, Vorb. zu § 174 Rn. 69.

Wer einen anderen mit einem falschen Tatsachenvortrag der Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB bezichtigt, verdächtigt falsch und mit erheblichen Konsequenzen. Auch diejenigen, die der Unterbreitungstheorie zu folgen beabsichtigen, kommen an dem Kriterium der Rechtserheblichkeit nicht vorbei. Nicht jede wahrheitswidrige Tatsache kann eine falsche Verdächtigung begründen. Vielmehr sollen nur falsche rechtserhebliche Tatsachen eine Strafbarkeit begründen. *Wolters/Ruß* stellen auf die Wesentlichkeit der Tatsache ab,⁴⁴ *Vormbaum* verlangt eine „konkrete verfahrensbezogene Eignung“.⁴⁵ Folglich sind Tatsachen, die unwesentlich oder nicht rechtserheblich sind bzw. den Tatcharakter nicht verändern, auch dann nicht gem. § 164 Abs. 1 StGB strafbar, wenn sie falsch sind.

III. Umsetzung einer Reform des § 164 Abs. 3 n.F.

Jüngst hat es einen wissenschaftlichen Disput über die Frage der Häufigkeit von Falschbeschuldigungen gegeben. Während *Hoven/Rostalski* für eine verlässliche Beurteilung der Falschbeschuldigungsquote keine ausreichende Grundlage sehen,⁴⁶ verweist *Walter* unter anderem auf Erfahrungen in der Rechtsmedizin. Aus Zahlen in Hamburg ergebe sich, dass etwa ein Drittel aller Verletzungen, die nach Angaben der Verdächtigenden auf einer Sexualstraftat beruhen, tatsächlich Selbstverletzungen seien. Ein weiteres Drittel habe zutreffende Angaben gemacht und im Übrigen waren sich die Hamburger Rechtsmediziner nicht sicher, ob die Angaben zutrafen oder nicht.⁴⁷ Wenngleich die Autoren bei der Beurteilung dieser Frage auseinanderliegen, sprechen sie sich übereinstimmend für einen erhöhten Strafrahmen aus, soweit die falsche Verdächtigung eine Sexualstraftat betrifft. Dazu schlagen sie einen neuen Qualifikationstatbestand vor, für den an § 164 Abs. 3 StGB angeknüpft werden könnte.⁴⁸

44 *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 11.

45 *Vormbaum*, in: NK-StGB, § 164 Rn. 55.

46 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

47 *Walter*, JZ 2025, 118 (119).

48 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086); *Walter*, JZ 2024, 1043 (1046).

1. Unrechtssteigerung

Eine Strafschärfung erscheint zunächst angesichts der erheblichen Konsequenzen eines Verfahrens wegen des Verdachts einer Sexualstraftat angezeigt. Derjenige, der einer solchen Tat bezichtigt wird, muss erheblich um seine Existenz fürchten. Aufgrund der hohen Stigmatisierungsgefahr drohen auf Seiten des Beschuldigten psychische, physische, soziale, berufliche und finanzielle Einbußen. Zwar ist der Verdacht einer Straftat generell geeignet, den Beschuldigten in der Fortführung seines Lebens zu beeinträchtigen. Mit Blick auf das Sexualstrafrecht sind diese Gefahren allerdings gesteigert. *Hoven/Rostalski* halten eine Strafschärfung auch deshalb für erforderlich, weil sie Menschen, die tatsächlich Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, vor Misstrauen aufgrund früherer Falschbeschuldigungen in anderen Fällen schützen wollen. Auch deren Glaubwürdigkeit sei zu schützen.⁴⁹

Daneben ergibt sich das gesteigerte Unrecht noch aus einem weiteren Umstand, der bereits oben angeführt worden ist. Wer einen anderen einer Sexualstraftat falsch verdächtigt, ruft auch deshalb gesteigertes Unrecht hervor, weil die Aufklärung derartiger Sachverhalte ausgesprochen schwierig ist. Der Anzeigende schafft mit dem falschen Vorwurf einer Sexualstraftat ein großes Risiko für ein daran anknüpfendes Fehlurteil. Bei anderen Delikten gibt es zumeist noch objektive Beweismittel, die eine Aufklärung ermöglichen könnten. Dazu zählen etwa die Beute bei Vermögensdelikten, Tatwaffen oder auch Verletzungen. Im Sexualstrafrecht und vor allem dann, wenn Aussage gegen Aussage steht, können derartige Beweismittel zumeist nicht zur Aufklärung beitragen. Dies gilt erst recht seit der Reform durch das 50. StÄG, das den Willen des Opfers zum zentralen Tatbestandsmerkmal gemacht hat. Bei Sachverhalten, in denen die Aufklärung besonders schwierig ist, schafft der Täter des § 164 StGB ein gesteigertes Risiko zum Nachteil des Verdächtigen. Anstelle eines Qualifikationstatbestandes könnte auch die Schaffung eines Regelbeispiels angedacht werden, um das erhöhte Unrecht jedenfalls im Rahmen der Strafzumessung abbilden zu können. Regelbeispiele gewähren mehr Flexibilität als eine tatbestandliche Qualifikation und ermöglichen in Ausnahmefällen ein Absehen von der Regelwirkung.

49 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

2. Bezugnahme auf das Sexualstrafrecht

Die amtliche Überschrift des 13. Abschnitts im Strafgesetzbuch lautet seit dem 4. StRG aus dem Jahre 1973 und auf Vorschlag von *Schroeder*⁵⁰ „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Erfasst sind die Normen der §§ 174 bis 184I StGB. Wollte man § 164 Abs. 3 StGB n.F. auf den gesamten 13. Abschnitt beziehen, wäre es sinnvoll, den Wortlaut der Abschnittsüberschrift mit aufzunehmen. Allerdings wären dann auch eine Vielzahl weiterer Delikte miterfasst. Zu denken ist etwa an den Tatbestand des § 184b StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte. Wie mehrere aufsehenerregende Fälle in der Vergangenheit⁵¹ gezeigt haben, ist der gesellschaftliche Druck auch bei Vorwürfen dieser Art erheblich. Unter dem Gesichtspunkt des Individualschutzes besteht insofern ein Bedürfnis, diese Norm mit einzubeziehen. Andererseits existieren hier regelmäßig objektive Beweismittel. Mithilfe der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses können Computer, Mobiltelefone, Festplatten und andere Gegenstände eines Verdächtigen durchsucht und der erhobene Verdacht entsprechend bestätigt oder entkräftet werden. Die Gefahr, dass ein Verdacht dieser Art nicht endgültig aufgeklärt wird, ist geringer als bei Taten etwa des § 177 StGB, bei denen es kaum objektive Beweismittel gibt.

Denkbar ist auch eine Unterscheidung zwischen Vergehen i.S.d. § 12 Abs. 2 StGB und Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB. Insofern könnte in Erwägung gezogen werden, dass der falsche Verdacht eines Sexualverbrechens schwerer wiegt als der eines Sexualvergehens und nur der erstgenannte eine Strafschärfung erfordern könnte. Allerdings ist diese Unterscheidung kein taugliches Kriterium. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der besonders schwere Fall der Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen einzuordnen ist, § 12 Abs. 3 StGB. Würde man jedoch den falschen Verdacht einer Vergewaltigung innerhalb eines Qualifikationstatbestandes nicht berücksichtigen, wäre dies angesichts der gesellschaftlichen Konsequenzen eines Vergewaltigungsvorwurfs kaum vertretbar.

50 *Schroeder*, ZRP 1971, 14 (15).

51 BVerfG NJW 2014, 3085 ff.; *Hoven*, NStZ 2014, 361 ff.; *Krause*, MMR 2016, 665 ff.; OVG Münster NJW 2021, 1691 ff.

3. Umsetzbarkeit in der Praxis

Eine Strafschärfung durch einen neuen Qualifikationstatbestand oder ein Regelbeispiel ist nur sinnvoll, soweit damit spürbare Veränderungen für die Strafverfolgung und die Verurteilungspraxis einhergehen. Eine Normerweiterung, für die es keine praktischen Umsetzungsmöglichkeiten gibt, ist zwecklos. Insoweit kritisiert *Walter*, dass selbst offensichtliche Fälle des § 164 StGB nicht zwingend zu einer Ahndung führen. Derartige Verfahren würden häufig eingestellt. Nur bei eindringlichen Beweismitteln seien strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten. Fehlt es an einem Geständnis des Verdächtigenden, sei eine Verurteilung unwahrscheinlich. Etwas anderes gelte nur dann, wenn es Bild- und Tonaufnahmen von der sexuellen Handlung geben würde, die jedoch gem. § 201a StGB unter Strafe stehen.⁵² Jedenfalls besteht für rechtswidrig erlangte Videoaufnahmen von Privaten grundsätzlich kein Beweisverwertungsverbot.⁵³

Zur Aufklärung möglicher falscher Verdächtigungen kann auch der technologische Fortschritt im Strafprozess beitragen. Bei dem Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden in zahlreichen Fällen Vernehmungen in Bild und Ton aufgezeichnet. Dies ist gem. § 58a Abs. 1 S. 3 StPO unter anderem abhängig von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles.⁵⁴ Die daraus resultierenden Aufnahmen dürfen gem. § 58a Abs. 2 S. 1 StPO nur zum Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden. Nach dem Wortlaut ist allerdings auch ein späteres Verfahren gegen den vernommenen Zeugen selbst erfasst. Die Videovernehmung kann deshalb auch Bestandteil eines Verfahrens wegen falscher Verdächtigung werden.⁵⁵ Ferner könnte die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung zur Aufklärung einer falschen Verdächtigung beitragen.

Zur Förderung neutraler Ermittlungen ist schließlich in Erwägung zu ziehen, dass die Strafverfolgungsbehörde, die mit dem möglicherweise falschen Verdacht bereits in der gegensätzlichen Sache befasst war, nicht an dem neuen Verfahren zu beteiligen ist. Ermittelt daher die Staatsanwaltschaft zunächst wegen einer Sexualstraftat gegen einen Verdächtigen und ergibt sich später bezogen auf denselben Gegenstand spiegelbildlich der

52 *Walter*, JZ 2025, 118 (120).

53 BGH, Beschl. v. 18.08.2021 – 5 StR 217/21, ZD 2021, 637; *Beulke*, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, Einl. Rn. 319.

54 *Maier*, in: MüKo-StPO Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 58a Rn. 66; *Bader*, in: KK-StPO, 2. Aufl. 2023, § 58a Rn. 3.

55 *Maier*, in: MüKo-StPO Bd. 1, § 58a Rn. 83.

Verdacht einer Straftat gem. § 164 StGB, so könnte die Staatsanwaltschaft aus einem anderen Ort die Ermittlungen übernehmen. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten mutet es deshalb zweifelhaft an, dass die Staatsanwaltschaft Mannheim zunächst gegen den Moderator *Jörg Kachelmann* umfangreich ermittelte, Anklage erhob und am Ende der Hauptverhandlung eine mehrjährige Freiheitsstrafe forderte,⁵⁶ die es angesichts seines Freispruchs nicht gab. Dieselbe Staatsanwaltschaft ermittelte später auch gegen die frühere Hauptbelastungszeugin und stellte das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein.⁵⁷

IV. Schlussbetrachtung

Mit dem Verdacht einer Sexualstraftat gehen für den Beschuldigten erhebliche Konsequenzen einher. Der Verdacht ist ausreichend, um die Existenz eines Beschuldigten unabhängig vom späteren Verfahrensausgang zu gefährden. Eine falsche Verdächtigung kann ein lebenslanges Stigma des Betroffenen werden. Zudem ist die Wahrheitsermittlung gerade im Sexualstrafrecht besonders schwierig. Das Unrecht ist somit gegenüber falschen Verdächtigungen im Übrigen erheblich gesteigert, sodass ein erhöhter Strafrahmen begründet ist. Bereits jetzt könnte die Rechtsprechung die schweren Folgen einer falschen Verdächtigung im Zusammenhang mit einer Sexualstraftat berücksichtigen, wenn sie die tatbestandlichen Anforderungen herabsenken würde. Die restriktive Auslegung wird den Folgen einer falschen Verdächtigung zum Nachteil des einer Sexualstraftat Beschuldigten nicht gerecht.

56 *Klaubert*, Staatsanwaltschaft fordert vier Jahre Haft, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kachelmann-prozess-staatsanwaltschaft-fordert-vier-jahre-haft-1641981.html> (zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

57 *Walter*, JZ 2025, 118 (120); Ermittlungen gegen Kachelmanns Ex-Geliebte eingestellt, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/joerg-kachelmann-ermittlungen-gegen-ex-geliebte-eingestellt-a-1169331.html> (zuletzt abgerufen am 27.05.2025).